

# SATZUNG

der

## WestfalenWIND Strom GmbH

### 1 FIRMA UND SITZ DER GESELLSCHAFT

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „**WestfalenWIND Strom GmbH**“.

1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Paderborn.

### 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist

- a) die Beschaffung, der Handel sowie der Vertrieb von Energie, vorrangig aus erneuerbaren Ressourcen,
- b) die Erbringung von Vertriebsdienstleistungen im Bereich der Energieversorgung sowie
- c) die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller diesem Unternehmensgegenstand förderlichen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte berechtigt.

2.2 Die Gesellschaft ist zudem zu allen Geschäften und Maßnahmen im Sinne des § 107a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) berechtigt, die zur Erreichung des Unternehmensgegenstandes notwendig oder nützlich erscheinen und sofern diese den Hauptzweck fördern. Vor der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von § 107a Abs. 2 GO NRW sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde.

- 2.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und unter Beachtung von §§ 107 ff. GO NRW andere ihr ähnliche Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen.

### **3 GESCHÄFTSJAHR, DAUER DER GESELLSCHAFT**

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

### **4 STAMMKAPITAL**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 80.000 € (in Worten: achtzigtausend Euro).

### **5 ORGANE DER GESELLSCHAFT**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung und
- c) der Beirat.

### **6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- 6.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres stattzufinden hat, soll insbesondere folgende Gegenstände haben:
- 6.1.1 die Berichterstattung der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme);
  - 6.1.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - 6.1.3 die Entlastung der Geschäftsführung.
- 6.2 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten und einzuberufen. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
- 6.3 Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Folgt die Geschäftsführung diesem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so

ist der antragstellende Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.

- 6.4 Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung mit einer Frist von einer Woche in Textform, insbesondere per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind, einberufen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung berechtigt. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen.

## **7 DURCHFÜHRUNG DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die gemeinsam mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleicher Tagesordnung wie die nicht-beschlussfähige Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.2 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- oder nicht fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht.
- 7.3 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen.
- 7.4 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen vertreten oder von kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichteten Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe begleiten lassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit Dritter nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter des Gesellschafters hat sich mittels schriftlicher Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.
- 7.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Versammlungsleiter

ist zugleich befugt, Beschlüsse der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.

- 7.6 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich zu Händen des Versammlungsleiters geltend zu machen (die „**Protokollrüge**“). Einer zulässigen und begründeten Protokollrüge hilft der Versammlungsleiter innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift ab. Von einer Abhilfe durch den Versammlungsleiter sind die anderen Gesellschafter mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer zu. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht wird.

## **8 AUFGABEN DER GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

- 8.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sich aus dem Gesetz und den Aufgabenzuweisungen an anderer Stelle dieser Satzung ergebenden Angelegenheiten insbesondere:
- 8.1.1 Änderungen dieser Satzung einschließlich Stammkapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
  - 8.1.2 Auflösung der Gesellschaft;
  - 8.1.3 Genehmigung des Wirtschaftsplans;
  - 8.1.4 Feststellung des Jahresabschlusses;
  - 8.1.5 Verwendung des Ergebnisses;
  - 8.1.6 Entlastung der Geschäftsführung;
  - 8.1.7 Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
  - 8.1.8 Erteilung von Prokura;
  - 8.1.9 Wahl des Abschlussprüfers.
- 8.2 Ein auf Vorschlag eines Gesellschafters bestellter Geschäftsführer ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der ihn vorgeschlagen hat, von der Gesellschafterversammlung wieder abzurufen. Eine auf Vorschlag eines Gesellschafters erteilte Prokura ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der den Prokuristen vorgeschlagen hat, durch die Geschäftsführung zu widerrufen.

## 9 BESCHLÜSSE DER GESELLSCHAFTER

- 9.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Der persönlichen Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung steht die Teilnahme im Wege von Video- oder Audiokonferenzen, fernmündlich oder mittels eines anderen elektronischen oder sonst gebräuchlichen Kommunikationsmittels gleich, wobei die Form der Teilnahme auch die Stimmabgabe in gleicher Weise umfasst.
- 9.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen mit Verfahren in Textform (auch per E-Mail oder Telefax) oder sonstiger – auch elektronischer – Stimmabgabe gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn Gesellschafter der Art und Weise der Beschlussfassung zustimmen, die gemeinsam mindestens 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der Stimmen besitzen. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 7.1 einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Durchführung dann ungeachtet der teilnehmenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.3 Fassen die Gesellschafter Beschlüsse nicht in einer Gesellschafterversammlung, ist hierüber von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.
- 9.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Beschlüsse über die in
- a) Ziffer 8.1.1 bis 8.1.7,
  - b) Ziffer 10.5,
  - c) Ziffer 15.1 sowie
  - d) Ziffer 17.3

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als nicht-abgegebene Stimmen.

Ziffer 9.6 gilt entsprechend.

- 9.5 Je 1,00 € (in Worten: ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.

- 9.6 Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt für Beschlussfassungen, welche die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites gegenüber einem Gesellschafter betreffen. Im Übrigen sind die Gesellschafter auch in eigenen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorsieht.
- 9.7 Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach dem Gesellschafterbeschluss gerichtlich geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Gesellschafterbeschluss, es sei denn, die übrigen Gesellschafter vereiteln entgegen Treu und Glauben eine etwaige Kenntnis vom Gesellschafterbeschluss des anfechtenden Gesellschafters. Der anfechtende Gesellschafter ist verpflichtet, sich bei der Gesellschaft nach etwaigen Beschlüssen unverzüglich zu informieren, wenn er an der Beschlussfassung nicht teilgenommen hat. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

## **10 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT**

- 10.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 10.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und/oder die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erteilt werden.
- 10.3 Ist mehr als eine Person zur Geschäftsführung bestellt, erlässt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die insbesondere Festlegungen über die Zusammenarbeit in der Gesamtgeschäftsführung sowie einen Geschäftsverteilungsplan enthält. Der Beschluss über die Geschäftsordnung der Geschäftsführung bedarf der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.
- 10.4 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 10.5 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- 10.5.1 Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;

- 10.5.2 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes (AktG);
  - 10.5.3 Aufstellung, Änderung und Außerkraftsetzung einer Energiebeschaffungsstrategie;
  - 10.5.4 Aufstellung, Änderung und Außerkraftsetzung eines Risikomanagements für den Energie- und Derivate-Handel;
  - 10.5.5 Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit verbundenen Unternehmen und/oder Mehrheitsbeteiligungen eines Gesellschafters (direkt oder indirekt);
  - 10.5.6 Finanzierungsinstrumente für Beschaffung;
  - 10.5.7 Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Betrieben;
  - 10.5.8 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - 10.5.9 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsbereiche;
  - 10.5.10 alle Maßnahmen, für die sich die Gesellschafterversammlung die Zustimmung mittels eines zu fassenden Gesellschafterbeschlusses ausdrücklich vorbehält.
- 10.6 Maßnahmen, die gegenständlich in den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gem. Ziffer 10.5 fallen, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn und soweit ihnen bereits durch Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gem. Ziffer 12 als dort aufgeführte Einzelmaßnahme zugestimmt worden ist.
- 10.7 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog mit weiteren Maßnahmen und Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.
- 10.8 Die Regelungen der Ziffern 10.1 bis 10.6 gelten für Liquidatoren entsprechend.

## **11 BEIRAT**

- 11.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern (den „**Beiratsmitgliedern**“) besteht.
- 11.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, jeweils bis zu drei Beiratsmitglieder zu bestimmen. Dabei gilt, dass Mitglieder der Geschäftsführung nicht zugleich Beiratsmitglied sein können.
- 11.3 Aufgabe des Beirats ist der Beratung von Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung in allen strategischen sowie wichtigen operativen Entscheidungen. Eine Überwachungsfunktion kommt dem Beirat nicht zu.

- 11.4 Bei Bedarf vermittelt der Beirat unter den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung.
- 11.5 Die Gesellschafterversammlung gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung, welche insbesondere Festlegungen über die Aufgaben sowie die Arbeitsweise des Beirats enthält.
- 11.6 Die Regelung des § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.

## **12 WIRTSCHAFTSGRUNDSÄTZE & WIRTSCHAFTSPLAN**

- 12.1 Die Gesellschaft ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 12.2 Die Geschäftsführung stellt für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Geschäftsführung ist insbesondere eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 12.3 Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und Beschluss fassen kann. Der Wirtschaftsplan sowie etwaige Änderungen bzw. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.
- 12.4 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich in Textform zu unterrichten. Unabhängig davon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

## **13 JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT / BESTELLUNG DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS**

- 13.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen; § 286 Abs. 4 HGB ist nicht anzuwenden. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1) und des NKomVG (insbesondere §§ 128, 129) sowie insbesondere § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten, soweit sie zwingend anzuwenden sind.

Sofern ein Lagebericht nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellen ist, ist in diesem oder im Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zielerreichung Stellung zu nehmen. Im Übrigen ist der Jahresabschluss um einen Lagebericht mit Ausnahme der nicht-finanziellen Berichterstattung zu ergänzen.

- 13.2 Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1) und des NKomVG, soweit sie zwingend anzuwenden sind.
- 13.3 Die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts erfolgt nach den in Ziffer 13.1 genannten Erfordernissen der Aufstellung. Es ist sicherzustellen, dass den unmittelbar bzw. mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Gebietskörperschaften die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG erforderlichen Informationen, Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Haushaltsjahres aufgestellt werden kann (§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG; § 116 GO NRW).
- 13.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.
- 13.5 In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. des Lageberichts ist darauf einzugehen, ob das von den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.
- 13.6 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.
- 13.7 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **14 ERGEBNISVERWENDUNG & -VERTEILUNG**

- 14.1 Die an die Gesellschafter auszuschüttenden Gewinne werden unter ihnen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt.
- 14.2 Die Gesellschafter können beschließen, dass auszuschüttende Gewinne unter ihnen abweichend von ihrer Beteiligung am Stammkapital verteilt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung jedes Gesellschafters, der eine von seiner Beteiligungsquote abweichende Ausschüttung erhält.

- 14.3 Ausschüttungen erfolgen einmal jährlich. Der jeweilige Auszahlungstermin wird zusammen mit der Beschlussfassung der Gesellschafter über die Verwendung des Ergebnisses und von Liquiditätsüberschüssen festgelegt.

## 15 VERFÜGUNGEN ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

- 15.1 Zur Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber Partei des zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrags wird, falls ein solcher geschlossen ist. Ohne einen solchen zustimmenden Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam. Sollte eine Übertragung von Geschäftsanteilen ohne die erforderliche Zustimmung erfolgen und entgegen vorstehendem Satz wirksam sein, so kann der oder können die Geschäftsanteile des erwerbenden Gesellschafters gemäß Ziffer 17.1.4 eingezogen werden.
- 15.2 Die vorstehende Regelung gilt für jede Art von Verfügung über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und Einbringungsvorgänge, nicht jedoch für Verfügungen zu Gunsten von (a) mit dem Verfügenden verbundene Unternehmen (§ 15 AktG) oder (b) anderen Gesellschaftern.
- 15.3 Ansprüche auf Gewinn und Liquidationserlös sind in entsprechend den Regelungen der Ziffer 15.1 abtretbar und belastbar.

## 16 KÜNDIGUNG

- 16.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (der „**Kündigungstermin**“), erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2035, gekündigt werden.
- 16.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 16.1 kann die Gesellschaft zu jeder Zeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- 16.3 Die Kündigung ist per eingeschriebenem Brief an die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, zu erklären. Die Geschäftsführung hat die übrigen Gesellschafter unverzüglich über das Vorliegen der Kündigung schriftlich zu informieren.

16.4 Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Die Kündigung hat die Wirkung, dass der Gesellschafter, der gekündigt hat, aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Gesellschaft wird unter den übrigen Gesellschaftern unter Beibehaltung der Firma fortgesetzt. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen entsprechend den Regelungen der Ziffer 17 über den Verbleib der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters (Einziehung oder Verpflichtung zur Abtretung) mit Wirkung zum Ablauf des Kündigungstermins.

16.5 Die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, sich der Kündigung des kündigenden Gesellschafters anzuschließen (die „**Anschlusskündigung**“). Die Anschlusskündigung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung des (zuerst) kündigenden Gesellschafters bei der Gesellschaft zu erklären. Ziffer 16.3 gilt für die Anschlusskündigung entsprechend. Falls die Gesellschaft nur zwei Gesellschafter hat, bewirkt die Anschlusskündigung abweichend von Ziffer 16.4 statt des Ausscheidens der einzelnen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft zum Ablauf des Geschäftsjahres.

## 17 EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

17.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn

17.1.1 in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre; oder

17.1.2 ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird; oder

17.1.3 über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird; oder

17.1.4 ein Fall der Ziffer 15.1 Satz 4 oder ein Fall der Ziffer 16.4 vorliegt.

17.2 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person einer der in Ziffer 17.1.1 bis 17.1.3 genannten Fälle vorliegt oder vorzuliegen droht.

- 17.3 Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt in den Fällen der Ziffer 17.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung oder einer per Gesellschafterbeschluss benannten Person mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 17.4 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung.
- 17.5 Statt der Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, dass der betroffene Gesellschafter den oder die betroffenen Geschäftsanteile, ggf. nach der Teilung, an einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Mitgesellschafter, Dritte und/oder, sofern gesetzlich zulässig, an die Gesellschaft abtritt. Die Gesellschaft ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, die Abtretung für den betroffenen Gesellschafter zu erklären. In diesem Fall wird die in Ziffer 19.3 vorgesehene Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und deren Verzinsung gelten die Regelungen in Ziffer 19 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Einziehungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt.
- 17.6 Die Einziehung und der Erwerb von Geschäftsanteilen durch die Gesellschaft selbst sind nur zulässig, wenn und soweit hierin kein Verstoß gegen § 30 GmbHG vorliegt.
- 17.7 Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 17.5 die anteilige Abtretung des Geschäftsanteils an sämtliche verbleibende Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Geschäftsanteil zu erwerben. Die Aufteilung des zu übertragenden Geschäftsanteils auf die verbleibenden Gesellschafter erfolgt im prozentualen Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft.

## **18 EINGEZOGENE UND EIGENE GESCHÄFTSANTEILE**

Soweit in dieser Satzung auf die Beteiligung oder die Beteiligungsquote an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

## **19 AUSEINANDERSETZUNG, ABFINDUNG**

- 19.1 Ein Gesellschafter, der – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

- 19.2 Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften der Gesellschaft nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 19.3 Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. Der Unternehmenswert entspricht dem zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft zu bestimmenden Verkehrswert der Gesellschaft gemäß IDW S1 in seiner jeweils gültigen Fassung oder dessen Nachfolgeregelungen. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. Das Auseinandersetzungsguthaben beträgt in Fällen der Einziehung von Geschäftsanteilen oder der Verpflichtung zur Abtretung von Geschäftsanteilen gemäß Ziffer 17 dieser Satzung 80 % (achtzig Prozent) des so ermittelten Unternehmenswertes; dieser Abschlag gilt findet keine Anwendung in Fällen der Ziffer 17.1.4 i.V.m. Ziffer 16.4.
- 19.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist von der Geschäftsführung innerhalb von zwei Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.
- 19.5 Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in vier gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb von drei Monaten fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausscheidende Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren drei Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen als unverzinslich gestundet.
- 19.6 Erkennt der ausscheidende Gesellschafter die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nicht innerhalb eines Monats nach deren Aufstellung an, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (Düsseldorf) bestimmt. Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Satzung zu orientieren und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.
- 19.7 Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von sechs Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Ge-

sellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.

- 19.8 Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.
- 19.9 Besteht nach Ziffer 17.5 eine Verpflichtung zur Übertragung und/oder nach Ziffer 17.7 eine Verpflichtung zum Erwerb von Geschäftsanteilen, so hat die Übertragung der betroffenen Geschäftsanteile unverzüglich nach Entstehen der Verpflichtung zur Übertragung und/oder zum Erwerb zu erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Höhe der Abfindung bereits feststeht und ob die Zahlung der Abfindung in einem Betrag oder mehreren Teilbeträgen erfolgt. Erwerben mehrere Personen Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters, so haftet jeder Erwerber nur für den Gegenwert der von ihm erworbenen Geschäftsanteile.

## **20 GEHEIMHALTUNG**

- 20.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Gremienmitgliedern (insbes. Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) sowie öffentlichen Stellen – wenn und soweit eine Verpflichtung besteht, Informationen offenzulegen – und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.
- 20.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann per Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen gewährt werden.

## **21 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 21.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 21.2 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so abzuändern oder neu zu fassen, dass, soweit rechtlich zulässig, sie dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter werden sich an die so abgeänderte oder neu gefasste Regelung in gleicher

Weise halten, als sei diese von Anfang an vereinbart gewesen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies sinngemäß als Grundsatz für die Vertragsauslegung und ferner, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

- 21.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.

\* \* \*

ENTWURF